

Herrn Bundesrat
Joseph Deiss
Vorsteher EDA
Bundeshaus West
3003 **Bern**

Bern, den 15. August 2000

C:\Eigene Dateien\Politik\Vernehmlassungen\2000\Streitigkeiten_Vnl.doc\pk

Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Zusatzprotokoll)

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Strassenverkehrsverbandes FRS

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS hat aufgrund von Hinweisen Dritter davon Kenntnis erhalten, dass das Vernehmlassungsverfahren betreffend das Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Zusatzprotokoll) in Gang ist. Da praktisch alle Protokolle zur Alpenkonvention eng miteinander vernetzt sind und der FRS bei diesen, bereits in der Vernehmlassung gewesenen Protokollen jeweils eingeladen worden war, seine Position darzulegen, erachten wir es als kohärent und logisch, wenn wir auch zum vorliegenden Zusatzprotokoll unsere Haltung kundtun. Wir äussern uns deshalb zum Streitbeilegungsprotokoll wie folgt:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS lehnt die Ratifikation des Protokolls über die Beilegung von Streitigkeiten zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen nach eingehender Prüfung grundsätzlich ab. Dies, weil der FRS bereits die übrigen für ihn relevanten Protokolle der Alpenkonvention zurückgewiesen hat. Nach wie vor lehnt es der Strassenverkehrsverband FRS ab, dass ein hauptsächlich ökologisch ausgerichtetes Gesamtpaket (lies Alpenkonvention und deren Ausführungsprotokolle) ratifiziert wird, bei dem im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung des Alpenraums der Schutzgedanke deutlich dominiert. Diese Bevorzugung hat der FRS in seinen Stellungnahmen stets aufs schärfste kritisiert. Ausser Realitätsfremden und Ökologie-Fundamentalisten kann wohl niemand wirklich beabsichtigen, den alpinen Raum – immerhin fast zwei Drittel der Fläche der Eidgenossenschaft – zu einem riesigen Freilichtmuseum à la Ballenberg werden zu lassen.

Das jetzige Vorlegen des Streitbeilegungsprotokoll ist u.E. ein klares Indiz dafür, dass entgegen der immer wieder vorgebrachten Beschwichtigungen, für die Schweiz seien keine Gesetzesanpassungen vonnöten, die Alpenkonvention und deren aktuelle sowie künftige Zusatzprotokolle dennoch Punkt für Punkt und Komma für Komma umgesetzt werden sollen. Wie diese Umsetzung konkret etwa vonstatten gehen könnte, ist der Website (<http://deutsch.cipra.org>) der internationalen Alpenschutzorganisation CIPRA zu entnehmen: In deren Aktionsplan zur Umsetzung der Alpenkonvention wird unter dem Titel „Reduktion des Autoverkehrs in Tourismusregionen“ unter anderem beispielsweise eine Parkraumbewirtschaftung vorgeschlagen, „die sich an den Angeboten des öffentlichen Verkehrs orientiert und damit den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel erleichtert“. Anzustreben ist gemäss besagtem CIPRA-Aktionsplan ausserdem die Begrenzung des öffentlichen Parkplatzangebots in Städten und Dörfern „auf 1 Platz pro 20 Einwohner und 1 Platz pro 50 Gästebetten“. – Dies notabene auf über 60 Prozent des Gebietes der Schweiz. Solche Forderungen sind weltfremd, entbehren jeglicher Vernunft und treffen den Lebensnerv eines des wichtigsten schweizerischen Wirtschaftssektors. Der FRS lehnt derartige Postulate deshalb kategorisch ab.

In seinen bisherigen Stellungnahmen betreffend die Alpenkonvention bzw. deren Ausführungsprotokolle hat der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS der grundlegenden Idee dieses Vertragswerkes zwar prinzipiell zugestimmt. Zugleich hat der FRS aber stets mit aller Deutlichkeit betont, dass zwischen den Zielsetzungen des Alpenschutzes und der Nutzung des Alpenraums – der ganz im Gegensatz zu den übrigen Vertragsstaaten der Alpenkonvention bekanntlich fast zwei Drittel der Gesamtfläche unseres Landes ausmacht – ein Gleichgewicht hergestellt werden muss. Nur durch ein ausgewogenes Zusammenspiel von Wirtschaft und Umwelt, also von Schutz und Nutzung des Alpenraums, kann gewährleistet werden, dass dieser der aktiven Bevölkerung auch in Zukunft als Wirtschafts- und Lebensraum erhalten bleibt und zur Verfügung steht.

Für den Strassenverkehrsverband FRS steht ausser Diskussion, dass ein angemessener Schutz des landschaftlich, kulturell und volkswirtschaftlich wichtigen Alpenraums ein zentrales Anliegen für die Schweiz sein muss. Hingegen bezweifelt der FRS ernsthaft, dass die Ratifizierung der Alpenkonvention und der dazugehörigen Ausführungsprotokolle das richtige Instrument darstellt, um dieser Zielsetzung nachhaltig gerecht zu werden. Der FRS befürchtet vielmehr, dass neue Zuständigkeiten geschaffen werden, die letztlich eine bürokratische Eigendynamik entwickeln und somit einen Zentralismus-Schub bewirken, was mit dem schweizerischen Föderalismus u.E. letztlich unvereinbar ist. Mit anderen Worten: Statt grundsätzlich die Deregulierung zu fördern, wird unter dem Deckmantel des Alpenschutzes mittels neuer Verwaltungsmechanismen zentralisiert und gebremst sowie die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten massiv erschwert, wenn nicht gänzlich verunmöglicht. In dieser kritischen Haltung ist der FRS durch das vorliegende Zusatzprotokoll noch bestärkt worden, da dieses wie bereits erwähnt darauf schliessen lässt, dass die Alpenkonvention und deren Ausführungsprotokolle buchstabengetreu umgesetzt werden.

Der FRS stellt im weiteren nicht zum ersten Mal die Forderung, dass jegliche ökologisch motivierten Massnahmen erst dann eingeleitet werden dürfen, wenn diese den Interessen der Bevölkerung und Wirtschaft sowie deren Bestrebungen nach einer angemessenen Entwicklung nicht zuwider laufen. Der FRS plädiert sogar dafür, dass alle derartigen Massnahmen zuerst einer eigentlichen Wirtschaftsverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Nicht zuletzt lehnt der FRS eine Vorreiterrolle der Schweiz in diesem Konkretisierungsbereich des Umweltschutzes entschieden ab, da mit nachteiligen Auswirkungen auf die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen der betroffenen Bevölkerung zu rechnen ist.

II. Detailbemerkungen

In den Erläuterungen zum vorliegenden Zusatzprotokoll steht: „Die im Streitbeilegungsprotokoll enthaltene Kompetenz des Schiedsgerichts, bindende und endgültige Entscheidungen zu treffen, stellt für die Schweiz keine Neuerung dar. Seit 1965 ist die Schweiz (ebenso wie, von den Alpenländern, Deutschland, Österreich, Italien und Liechtenstein) Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (SR 0.193.231). (...) Für den Bund und die mit der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle betrauten Kantone ergeben sich aus dem Streitbeilegungsverfahren keine neuen Verpflichtungen.“

Dass sich für die Schweiz keine neuen Verpflichtungen ergeben sollen, da unser Land bereits über die entsprechenden Gesetzesbestimmungen und Vereinbarungen verfüge, war bereits in den Erläuterungen zu den übrigen Protokollen zu lesen. Stellt sich nur die Frage: Warum die Schweiz diese Alpenkonvention und deren Zusatzprotokolle denn überhaupt benötigt, wenn offenbar schon alles geregelt ist? Kommt hinzu, dass von den acht Vertragsstaaten der Alpenkonvention bei weitem nicht alle das oben zitierte Übereinkommen unterschrieben haben. Frankreich beispielsweise hat das Übereinkommen überhaupt nicht unterzeichnet, während Italien die Kapitel II und III des Übereinkommens – welche sich auf die Konsultation und das Schiedsgericht, also die Grundpfeiler des vorliegenden Zusatzprotokolls, beziehen – gar nicht ratifiziert hat. Trotzdem wird genau auf dieses Übereinkommen Bezug genommen, um zu rechtfertigen, wenn ein allfälliges Schiedsverfahren – ausgerüstet mit definitiver und verbindlicher Entscheidungskompetenz – in Gang gebracht wird. Besagte Kompetenz ist im vorliegenden Zusatzprotokoll ausdrücklich vorgesehen – und zwar in **Artikel 1** (Konsultation), in **Artikel 2** (Schiedsverfahren) sowie in **Artikel 3** (Schiedsgericht).

In **Artikel 12** wird die Endgültigkeit und die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts sowie die Verpflichtung der Streitparteien, diesen Schiedsspruch unverzüglich umzusetzen, stipuliert. Wie eingangs bereits mehrmals erwähnt gelten die Alpenkonvention bzw. Zusatzprotokolle für fast zwei Drittel der gesamten Fläche unseres Landes. Es kann u.E. deshalb nicht angehen, dass beim diesem Ausmass der Betroffenheit in unserem Land durch einen derartigen Schiedsspruch die Autonomie der Schweiz beschränkt bzw. ausgehöhlt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller